BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1979

zur Billigung des von der Republik Malta vorgelegten Plans zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest und zur Einführung einer neuen Schweinehaltung

(79/706/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 79/510/EWG des Rates vom 24. Mai 1979 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest in Malta [1], insbesondere auf Artikel 2 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 27. Juni 1979 hat die Republik Malta der Kommission einen Plan zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest und zur Einführung einer neuen Schweinehaltung mitgeteilt.

Die Prüfung hat ergeben, daß dieser Plan dem vorgenannten Beschluß und insbesondere den in Artikel 3 aufgestellten Kriterien entspricht ; infolgedessen sind die Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gegeben.

Die in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der von der Republik Malta vorgelegte Plan zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest und zur Einführung einer neuen Schweinehaltung wird gebilligt.

Artikel 2

Die dreijährige Durchführungsdauer des Planes gemäß Artikel 1 beginnt am 1. August 1979.

Brüssel, den 26. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 133 vom 31. 5. 1979, S. 29.